

§ 3
 Rechtsnachfolger der aufgelösten und als unselbständige Betriebsteile eingegliederten Betriebe sind die in § 1 dieser Anordnung genannten übernehmenden Betriebe.

§ 4
 Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
 Wunderlich
 Minister

Anordnung
über das Statut des „Deutschen Hygiene-Museums,
Dresden — Zentralinstitut für medizinische
Aufklärung“.

Vom 16. Februar 1956

§ 1
 In Durchführung des § 2 der Anordnung vom 9. September 1954 über das Zentralinstitut für medizinische Aufklärung — Deutsches Hygiene-Museum — (ZBl. S. 461) wird für dieses Institut nachstehendes Statut erlassen.

§ 2
 Diese Anordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1956

Ministerium für Gesundheitswesen
 Steidle
 Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
des „Deutschen Hygiene-Museums, Dresden —
Zentralinstitut für medizinische Aufklärung“

§ 1
 Rechtsstellung, Name und Sitz

(1) Das Zentralinstitut für medizinische Aufklärung in Dresden hat die Bezeichnung:

„Deutsches Hygiene-Museum, Dresden — Zentralinstitut für medizinische Aufklärung“.

(2) Das Deutsche Hygiene-Museum ist juristische Person und hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Deutsche Hygiene-Museum untersteht dem Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 2
 Aufgaben

(1) Das Deutsche Hygiene-Museum verbreitet systematisch medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse zur Gesunderhaltung, Krankheitsverhütung und Behandlung in für alle Gruppen der Bevölkerung allgemeinverständlicher Form. Dazu hat es folgende Aufgaben:

- Medizinische und hygienische Aufklärung und Erziehung zu gesunder Lebensweise;
- Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein des einzelnen gegenüber seiner eigenen Gesundheit sowie gegenüber seinen Mitmenschen und seiner Umgebung in hygienischer Beziehung;

- Überzeugung der Bevölkerung von der Notwendigkeit des Gesundheitsschutzes und Gewinnung zur aktiven Mitarbeit an der Verbesserung des staatlichen Gesundheitsschutzes;
- Propagierung der Maßnahmen des staatlichen Gesundheitsschutzes;
- Aufklärung über die Aufgaben und den Zweck der Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- Bekämpfung wissenschaftfeindlicher Methoden, Sitten und Gebräuche bei der Beeinflussung von Krankheiten;
- Anleitung des medizinischen Personals und der für die hygienische Aufklärung und Erziehung tätigen Organisationen und Personen.

(2) Das Deutsche Hygiene-Museum untersucht und begründet wissenschaftlich die richtigen Methoden der hygienischen Aufklärungsarbeit. Dazu hat es folgende Aufgaben:

- Untersuchung und Ausarbeitung der Aufklärungsmethoden unter den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und unter Berücksichtigung der bestehenden Lebens- und Arbeitsbedingungen;
- Ausarbeitung der Methodik für die hygienische Erziehung der heranwachsenden Jugend;
- Untersuchung der Wirksamkeit der verschiedenen angewandten Aufklärungsmethoden, Entwicklung und Erprobung von Aufklärungsmaterial;
- Erforschung wissenschaftlicher Grundlagen für die Gestaltung des für die hygienische Aufklärungs- und Erziehungsarbeit benötigten Materials (Film, Funk, Presse, Lehrtafeln, anatomische Modelle und Präparate, Wachsmodelle, Apparate usw.);
- Anleitung zur Ausarbeitung und Herausgabe wissenschaftlich exakten Aufklärungsmaterials;
- Auswertung der Erfahrungen und Arbeitsmethoden anderer Länder in der hygienischen Aufklärung.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben dienen folgende Einrichtungen und Maßnahmen des Deutschen Hygiene-Museums:

- Das Methodische Kabinett;
- Die Werkstätten zur Produktion von Unterrichts- und Anschauungsmaterialien, und zwar für den Eigenbedarf sowie für Verkauf und Verleih im In- und Ausland;
- Veranstaltung eigener Ausstellungen bzw. Unterstützung anderer Stellen und Organisationen bei der Durchführung von Ausstellungen;
- Veröffentlichung von populärwissenschaftlichen Schriften, Merkblättern und Plakaten;
- Durchführung von Ausbildungskursen in hygienischer Aufklärungsarbeit;
- Abhaltung von Aufklärungsvorträgen bzw. Unterstützung anderer Stellen und Organisationen in der Organisation und Durchführung von Aufklärungsvorträgen.

§ 3
 Gliederung

Das Deutsche Hygiene-Museum gliedert sich wie folgt:

- Leitung;
- Wissenschaftliche Abteilung mit Methodischem Kabinett;
- Werkstätten;
- Kaufmännische Abteilung und Verwaltung;
- Wissenschaftlicher Rat.